

# RS Vwgh 1999/4/30 97/21/0539

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1999

## Index

E2D Assoziierung Türkei  
E2D E02401013  
E2D E05204000  
E2D E11401020  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

ARB1/80 Art14 Abs1;  
AsylG 1991 §9 Abs1;  
FrG 1993 §18;  
FrG 1993 §22 Abs1;  
FrG 1993 §23 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot verpflichtet den Fremden zur unverzüglichen Ausreise aus dem Bundesgebiet (§ 22 Abs1 FrG 1993) und steht seiner Wiedereinreise nach Österreich grundsätzlich im Wege (§23 Abs1 FrG 1993). Für ein trotz eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbots bestehend bleibendes Aufenthaltsrecht ist angesichts dessen kein Raum. Es lässt sich aber auch nicht argumentieren, der europarechtliche Charakter der dem Fremden behauptetermaßen zugekommenen Berechtigung nach dem Assoziationssratsbeschluss Nr 1/80 erfordere eine andere Sichtweise oder - vergleichbar der Situation von Fremden mit einer Aufenthaltsberechtigung auf Grund des AsylG 1991 (vgl § 9 Abs 1 zweiter Satz AsylG 1991) - hemme den Eintritt der Durchsetzbarkeit eines Aufenthaltsverbots.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997210539.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)